

Notare

Martin Wachter

Benedikt Goslich, Dipl.-Kfm., LL.M. (Harvard)



Am Stadtbach 30

89312 Günzburg

Telefon (0 82 21) 36 87-0

Telefax (0 82 21) 36 87-36

E-Mail info@notare-guenzburg.de

Merkblatt zu besonderen Verfahrensweisen zur Eindämmung von Gefahren des Corona-Virus (COVID-19) (Stand: 26.07.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über unseren Umgang mit der Corona-Virus-Pandemie informieren.

1. Keine allgemeine Ausgangssperre

Ehemals bestehende Ausgangsbeschränkungen sind in der aktuellen Infektionsschutzverordnung [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348)] nicht weiter angeordnet. Der Gang zum Notar ist daher, wie jede andere Unternehmung, grundsätzlich uneingeschränkt zulässig.

2. Mindestabstand und Personenbegrenzung

Gemäß § 1 Abs. 1 der 6. BayIfSMV soll ein **Mindestabstand von 1,50 Meter** eingehalten werden. Gemäß 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV dürfen ferner **nicht mehr als 10 Personen** im öffentlichen Raum aufeinandertreffen. Ausnahmen gelten nur für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands. Wir werden die Einhaltung dieser Vorgaben in unseren Büroräumen überwachen, bitten insoweit aber auch um Ihre selbständige Mithilfe.

3. Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung)

- a) Gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 der 6. BayIfSMV besteht in Dienstleistungsbetrieben **keine Maskenpflicht für das Personal**, soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. In unseren Büroräumen sorgen wir durch Plexiglas-Scheiben für Infektionsschutz.
- b) Für **Kunden** besteht grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 der 6. BayIfSMV **eine allgemeine Maskenpflicht**. Diese entfällt jedoch gemäß § 12 Abs. 2 a.E. der 6. BayIfSMV insoweit, als die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt. Zudem ist das Abnehmen der Maske gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 6. BayIfSMV zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Da zu den wesentlichen Aufgaben des Notars auch die Identifizierung der Beteiligten (§ 10 Abs. 1 BeurkG) sowie die Verständigung mit diesen (vgl. insb. §§ 13 Abs. 1, 17 BeurkG) gehört, halten wir das Tragen einer Maske während der Vornahme der notariellen Amtstätigkeiten mit den Zwecken des Beurkundungsrechts für unvereinbar. Zur Einhaltung der Vorgaben der 6. BayIfSMV bitten wir Sie daher um Folgendes:
 - Im Eingangs- und Wartebereich bitten wir Sie, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - In den Beurkundungs- und Besprechungsräumen darf die Maske abgelegt werden. Der Infektionsschutz wird durch den geschaffenen Abstand und die vorhandenen Plexiglas-Scheiben gewährleistet.

- Zugleich bitten wir Sie aber, auch in den Beurkundungsräumen die Abstandsregelungen (vgl. Ziff. 2) zu beachten.

4. Allgemeine Hygieneregeln; Einlasskontrolle

- a) Zum Schutz der Mitarbeiter und anderer Kunden ist es derzeit untersagt, Termine in den Amtsräumen wahrzunehmen, wenn Sie Symptome für eine Erkrankung mit dem Corona-Virus haben (insb. Fieber oder trockener Husten bzw. Atemnot).
- b) Sofern Sie aus einem der vorstehenden Umstände das Büro derzeit nicht betreten dürfen oder sofern Sie Sorge um Ihre eigene Gesundheit haben, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Selbstverständlich ist es jederzeit möglich und ratsam, Ihren Termin auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
 - In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, sich bei der Beurkundungsverhandlung vertreten zu lassen oder aber die betreffende Urkunde im Nachhinein im Wege der Unterschriftsbeglaubigung zu genehmigen. Zur Beglaubigung müsste auch das Büro nicht betreten werden; diese könnte etwa auch auf dem Parkplatz vor den Amtsräumen durchgeführt werden. Um die Realisierbarkeit dieser Verfahrensvariante zu klären, setzen Sie sich bitte mit unserem Büro in Verbindung.
- c) Zur Vermeidung unnötig großer Menschenansammlungen in unseren Büroräumen erfolgt der Einlass derzeit bei entsprechender Terminvereinbarung. Ein **Einlass ohne Termin erfolgt derzeit nicht**.
- d) Wir bitten Sie derzeit, soweit möglich, von der Begleitung durch nicht am Beurkundungsverfahren beteiligten Personen abzusehen.
- e) Nach Betreten der Amtsräume bitten wir Sie, sich unbedingt an die allgemein angeratenen Hygienevorschriften zu halten, d.h.
 - Desinfektion der Handflächen mittels bereitgestellten Desinfektionsmittels
 - Verzicht auf jeden Körperkontakt (insbesondere auch den Begrüßungshandschlag)
 - Einhaltung des Mindestabstandes (siehe Ziffer 2.)
- f) Wir bitten Sie ferner um Verständnis, dass wir unser ansonsten übliches Getränkeangebot derzeit vorübergehend einstellen.
- g) Sofern Sie Besprechungsbedarf zu anstehenden oder vergangenen Beurkundungen haben, bitten wir, soweit möglich, um telefonische Kontaktaufnahme oder Formulierung Ihrer Anfrage per Email.
- h) Sehen Sie derzeit bitte soweit wie möglich davon ab, Dokumente persönlich in den Amtsräumen abzugeben. Dokumente können Sie uns auf allen Kommunikationswegen (Post, Einwurf in unseren Briefkasten, Email etc.) zukommen lassen.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung, danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten.

Ihre Notare
Martin Wachter und Benedikt Goslich